



Sitz: Albert-Schweitzer-Schule, Schulstr. 5, 50389 Wesseling

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde & Förderer der Albert-Schweitzer-Schule e. V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
2. Sitz des Vereines ist 50389 Wesseling, Schulstraße 5.
3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr und zwar vom 01.08. bis zum 31.07.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen durch ideelle und materielle Förderung der Aufgaben der Albert-Schweitzer-Schule in Wesseling, insbesondere durch
  - a. Bereitstellung von Mitteln für die Ausgestaltung des Schullebens,
  - b. Unterstützung bei der Gestaltung des Ganztags,
  - c. Unterstützung bei der Durchführung von Schulveranstaltungen,
  - d. Gewährung von einmaligen Beihilfen an finanziell bedürftige Schüler.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist.
2. Die Mitgliedschaft ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des Schuljahres in Textform kündbar.
3. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

## § 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe des Beitrages wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird im Banklastschriftverfahren eingezogen.
4. Die Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.
5. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

## § 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

## § 6 Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Hier hat jedes Mitglied eine Stimme. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Die Leitung übernimmt der Vereinsvorstand.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a. Wahl des Vorstandes,
  - b. Wahl der Kassenprüfer,
  - c. Entlastung des Vorstandes,
  - d. Auflösung des Vereins,
  - e. Satzungsänderung,
  - f. Höhe der Mitgliedsbeiträge.

## § 7 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
3. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher in Textform mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Die Tagesordnung kann auf der Versammlung erweitert werden. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.
4. Wenn die Satzung geändert werden soll, muss dies als Tagesordnungspunkt in der Einladung bekannt gegeben werden. Den Mitgliedern muss die Möglichkeit gegeben werden, die vorgeschlagenen Änderungen rechtzeitig einzusehen.
5. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen.
7. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
  - a. Vorsitzende(r),
  - b. Schriftführer(in),
  - c. Kassenführer(in).

Aus Vereinfachungsgründen werden die Vorstandsmitglieder in den weiteren Bestimmungen dieser Satzung nur in der männlichen Form aufgeführt.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur entsprechenden Neuwahl im Amt.
3. Scheidet im laufenden Geschäftsjahr ein Mitglied des Vorstandes aus zwingenden Gründen aus, so dass Absatz 2 nicht greift, kann durch Beschluss des verbleibenden Vorstandes der vakant werdende Posten von einem der Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung übernommen werden, ohne dass sofortige Neuwahlen erforderlich sind.
4. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
5. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können bis zu drei Beisitzer(innen) gewählt werden. Sie gehören nicht dem Vorstand an und haben dort kein Stimmrecht.
6. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
7. Einzelunterschriftsberechtigt auf Zahlungsvorgängen sind der Kassenführer sowie ein weiteres Vorstandsmitglied.
8. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Der Vorstand hat jedoch Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die er für den Verein getätigt hat.

## **§ 9 Aufgaben und Geschäftsgang des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel.
2. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht und die Kassenabrechnung vor.
3. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
4. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch in mündlicher, fernmündlicher oder schriftlicher Absprache sowie durch E-Mail-Austausch gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Über den Vorgang ist vom Schriftführer ein Aktenvermerk anzufertigen, der zusammen mit den Sitzungsprotokollen aufzubewahren ist. Eilentscheidungen bedürfen der formellen Bestätigung auf der nächsten Vorstandssitzung.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern in Textform mitgeteilt.
7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
8. Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt und vom Protokollführer und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterschrieben.

## **§ 10 Kassenführung**

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Kassenführer geführt.
2. Der Kassenführer hat jährlich in der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.
3. Zur Prüfung der Kasse werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei Geldanweisungen ist der Kassenführer allein unterschreibungsberechtigt. Dies ist für Online-Banking erforderlich. Für den Fall, dass der Kassenführer verhindert ist, ist auch ein weiteres Vorstandsmitglied zu benennen, das Einzelunterschreibungsberechtigung hat.
5. Der Vorstand kann einen Betrag festsetzen, über den hinaus Geldanweisungen eines vorherigen Vorstandsbeschlusses bedürfen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der in der Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder. Die beabsichtigte Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung. Die Auswahl der Körperschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 12 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die bisher gültige Satzung vom 26. Oktober 1998 in der Fassung der Änderung vom 12. Dezember 2018 tritt damit außer Kraft.